

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, Frau Prof. Dr. Liedtke,

ich schreibe Ihnen als Initiator bzw. Petent einer online Petition die sich an den Landtag Brandenburg richten wird.

Diese Petition trägt den Titel

"ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE FÜR ERSCHLOSSENE (!) STRASSEN SIND UNGERECHT-ABSCHAFFUNG SOFORT!".

<https://www.openpetition.de/lzlrgrf>

Start der Petition war der 24.04.2019, das erforderliche Quorum von 8.700 Unterstützer-Zeichnungen aus Brandenburg wurde erreicht.

In der gegenwärtigen Situation in unserem Land, bedingt durch die Corona-Pandemie, hielt ich es für angemessen, den Gang zum Landtag vorerst nicht einzuleiten. Entsprechend wurden alle Unterstützer auf der Petitionsseite bei *openPetition* bereits am 13. März dieses Jahres informiert.

Die Auswirkungen kommunalen Straßenbaus werden auch durch eine Pandemie nicht ausgebremst werden. Da für nicht wenige Mitbürger bereits die Zahlungsbescheide infolge des Straßenbaus vor ihren Anwesen avisiert wurden, musste ich vernehmen, dass man sich schweren Herzens der derzeitigen Situation mit Vernunft und Bereitschaft zur Geduld unterordnete. Zur Angst um die Gesundheit gesellte sich Angst, keine Chance mehr auf Gehör bei der Politik zu stoßen. Von der drohenden staatlichen Abgabeforderung über die kommunalen Verwaltungen ganz zu schweigen.

Mit diesem Hintergrund hatte ich die Verlängerung der Laufzeit der Petition mit *openPetition* vereinbart. Ferner vereinbarten wir, den Übergabe-Termin in einem Bereich deutlich nach der Sommerpause des Parlaments bzw. dem Ferienende zu legen, da mit damaliger wie auch heutiger Sicht große Unklarheiten bestehen zur Situation an sich.

Planungen wie eine Übergabe der Petition im Landtag an Sie Frau Präsidentin, diese mit einer Aktion vor dem Landtagsgebäude zu verbinden und eine Anhörung im Petitionsausschuss im Landtag mit allem Nachdruck anzustreben haben wir nicht verworfen, haben dies lediglich vertagt.

Es ist mir wichtig, Sie Frau Landtagspräsidentin darauf hinzuweisen.

Das Thema der Petition war hin und wieder Gegenstand medialer Berichte, auch mit direktem Bezug auf die Petition. Ich möchte Ihnen gegenüber zunächst kundtun, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Land nicht aufgegeben haben gegen das derzeitige Unrecht zu kämpfen. MAZ, PNN und der RBB sollten darüber Kenntnis erhalten.

Gemeint ist der Kampf gegen das Zweiklassensystem welches sich nach der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes KAG im vergangenen Jahr in puncto Ausbaustraße in neuer verstärkter Form ergeben hatte. Seit diesem parlamentarischen Akt (Änderung des KAG vom 19.6.2019, GVBl. I Nr. 36) werden *die zwei Kategorien* kommunaler Anliegerstraßen *Ausbaustraße und Sandstraße* (offiziell Erschließungsstraße) von nun an extrem unterschiedlich bei der Kostenbeteiligung der Bürger gehandhabt.

Die Ausbaustraßen (schon immer im Landesrecht verankert) werden für die Anlieger seit 2019 nun kostenbeitragsfrei gestellt. Für die sogenannten Sandstraßen (noch im Bundesrecht

verankert, jedoch in Landesrecht übertragbar) sollen die Anlieger weiterhin oftmals 90 % der umlagefähigen Baukosten übernehmen. Beide Straßen-Falltypen sind jedoch was die Bedeutung im gesamten Straßennetz anbelangt gleichrangig. Sie sind Bestandteile einer Infrastruktur, die für das Funktionieren der Gesellschaft eine der wichtigen Voraussetzungen darstellen. Die Benutzung obliegt in keiner Weise einer Einschränkung, jeglicher privater wie wirtschaftlicher Verkehr wird in beiden Fällen über diese Straßen abgewickelt! Für voll erschlossene Straßen mit einer Sanddecke soll nun der Anlieger im Falle der Modernisierung (grundhafter Ausbau) beinahe vollkommen aufkommen! Das ist schlicht eine Ungerechtigkeit, die die Petition aufgreift und dringend mittels des darin aufgezeigten Weges abzuändern fordert.

Das von den Gegnern gern benutzte Argument des fehlenden Geldes war schon immer ein unsachliches, weil ein sogenanntes Totschlagargument! Vergessen dabei war immer, dass selbst in der kleinsten Zelle der Gesellschaft, in der Familie man sich nur das leisten kann wofür man die finanziellen Mittel selbst erwirtschaftet hat oder eine externe Finanzierung auf hinlängliche Bedingungen gründen kann. Vorsorglich möchte ich schon heute darauf verweisen, dass die enormen finanziellen Aufkommen des Staates zur Bewältigung der Corona bedingten Probleme daran nichts ändern. Anlieger einer Sandstraße wie die Rentnerin oder die junge Familie, die gerade gebaut hat, darf nicht zur Teilkompensation, egal wofür auch immer, herangezogen werden. Nicht für etwas was allen zur Verfügung steht und das sind auch die Straßen.

Die offizielle Bezeichnung Erschließungsstraße für die sogenannten Sandstraßen ist verbunden mit einer Zeit die auch mit den Gründerjahren gleichgesetzt werden kann. Auf diesem langen Zeitstrahl ab 1875 (02. Juli) beginnend mit dem preußischen Fluchtliniengesetz über das Bundesbaugesetzbuch, Baugesetzbuch und den Regelungen des Einigungsvertrages tauchen dann auch Formulierungen wie „ortsüblich“ oder „EEH- Erstmals Endgültig Hergestellt“ auf. Insbesondere EEH scheint grotesk, allein wenn man mal beachtet, dass noch nie, zu keinem Zeitpunkt ein errichtetes Bauwerk als endgültig einzustufen war. Wenn Anlieger und Betroffene in akribischer archäologischer Tiefenprüfung und Arbeit auf ihrer Straße in einiger Tiefe unterhalb der Oberfläche einige Pflasterreste ans Tageslicht bringen, gilt eine solche Straße dann ab sofort als Erstmals Endgültig Hergestellt!

Sie wird nicht mehr als sogenannte Erschließungsstraße deklariert und rechtlich von Verwaltungen in die Kategorie des Straßenausbaus vorbehaltlos eingestuft! Ist das noch zeitgemäß bzw. als normal zu bezeichnen? Die Unterstützer der Petition sagen NEIN und meinen, **dass es absurd und hinreichend ungerecht ist**, wenn seit vielen Jahrzehnten öffentlich verkehrlich genutzte Straßen, deren Anliegergrundstücke nach geltenden Baugenehmigungen bebaut sind oder bebaut werden, wenn diese Straßen von Ver- und Entsorgungsanlagen jeglicher Couleur bis in die Grundstücke hinein unterzogen sind, wenn gleichzeitig die verkehrsmäßige Erreichbarkeit der Grundstücke über diese Straßen vollauf gegeben ist, dann derartige Straßen entgegen ihrer ggf. seit mehreren Jahrzehnten bestehenden gewohnheitsmäßigen Funktion **von Verwaltungen als nicht vorhandene Straßen angesehen werden dürfen!**

Es widerspricht zudem dem Inhalt und Umfang des Erschließungsbegriffs im Baugesetzbuch diametral, wenn diese Straßen von Verwaltungen als sogenannte Erschließungsstraßen kategorisiert werden dürfen! Aber wie erwähnt stammt der rechtliche Ursprung aus 1875 und seinerzeit ging es immer um die reine Erschließung!

In allen Stationen der rechtlichen Rahmenbedingungen gab es auch immer wieder Anpassungen und Stichtagsregelungen, die jeweils der sich geänderten Situationen Rechnung trugen. Sie waren oftmals am Ende nur durch einen aufgebrauchten politischen Willen zu Stande gekommen. Und genau diesen fordern wir mit der Petition ein. Und wie gesagt: Wird weiterhin mit zweierlei Maß gemessen, liegt in Brandenburg ein Vergehen gegen das Gleichbehandlungsprinzip vor.

An dieser Stelle, abschließend der Hinweis auf die Daseinsvorsorge. Bemerkenswert häufig wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Thematik scheinbar ungerne verwendet. Dabei ist er doch klar umrissen, wenn man u.a. bei Wikipedia festhält:

Daseinsvorsorge (in der Schweiz **öffentliche Dienstleistungen**, **Service public** und **öffentliche Infrastruktur**) **ist in Deutschland ein verwaltungsrechtlicher Begriff**, der auch in der politischen und sozialwissenschaftlichen Diskussion eine wichtige Rolle spielt. Er umschreibt die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen – die Grundversorgung.

Dazu zählt als Teil der Leistungsverwaltung **die Bereitstellung** von öffentlichen Einrichtungen **für die Allgemeinheit, also Verkehrs-** und Beförderungswesen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Schwimmbäder, Feuerwehr usw. (Infrastruktur). Dabei handelt es sich größtenteils um Betätigungen, die heute von kommunalwirtschaftlichen Betrieben wahrgenommen werden.

Soweit mein Versuch, Sie und damit unser Landesparlament darauf aufmerksam zu machen, dass das kostbare Gut der Direkten Demokratie zum einen auch in diesen besonderen Zeiten nicht vergessen werden darf. Aber im konkreten Fall sich auch einer Annahme im parlamentarischen Prozess unterziehen muss.

Gerade weil mit der Novellierung des KAG in 2019 sehenden Auges und wohl auch unter dem Einfluss der damals anstehenden Landtagswahl neues Unrecht geschaffen wurde!

Wenn Sie mir zusätzlich noch eine Stunde Ihrer Zeit für ein Gespräch einräumen können, würde ich diese Gelegenheit sehr gern gemeinsam mit dem Co-Autor der Petition, Herr Günther aus Mahlow nutzen wollen.

Mit freundlichem Gruß.

Hochachtungsvoll

Roland Skalla, Initiator der Petition

14532 Stahnsdorf
Reiherweg 11
03329-613104

Anlage:

Beispiel, aus einer Zuschrift im Rahmen einer Nachfrage zur Petition- 08.04.2020

„Werter Herr Skalla,

unsere Sandstr in der Gemeinde Woltersdorf wurde gebaut und als „Erschließungsstraße“ in Rechnung gestellt, wie anzunehmen 90 % zahlen die Anlieger! Trotz Proteste und Unterschriftensammlung gegen diese Umlage wurde mein eingereichter Widerspruch jetzt abgelehnt und mir würde jetzt nur noch eine Klageeinreichung übrig bleiben.

Die Weinbergstr wurde zu DDR-Zeiten voll erschlossen und dafür haben meine Großeltern 560 RM an die Gemeinde gezahlt, dies wurde sogar im Grundbuch vermerkt. Darauf erhielt ich gar keine Antwort von der Gemeinde. In dieser Straße befinden sich zu 75 % Schulgebäude, Hort, Kindergarten, Krippe und sie wird von der Bevölkerung stark genutzt, das hat nichts mit einer reinen Anliegerstraße mehr zu tun!

Das Landesamt und die Freien Wähler wollen die Abschaffung dieser Kosten und voriges Jahr sprach man sich aus, bis Juni eine Lösung gefunden zu haben. Das käme aber dann doch zu spät für die Anlieger dieser Straße! Das Geld für eine Klage vor dem Verwaltungsgericht habe ich nicht und wenn ich verliere, würde es doppelt so teuer, falls man sich Geld leihen würde. Ich bitte um ihre Hilfe und vielleicht einen Rat, wie man sich jetzt verhält? Die 1. Zahlung haben wir alle schon geleistet nun kommt noch mal dieselbe Summe auf uns zu!! Ich habe unter Vorbehalt gezahlt. Aber was tut man jetzt? Auch im Einheitsvertrag wurden dazu Regelungen getroffen, bei der Gemeinde zählt das alles nicht. Ich schicke Ihnen gerne meinen Widerspruch und das Antwortschreiben von der Gemeinde zu.

Vielen Dank für Ihr offenes Ohr und ich würde mich über eine Antwort freuen.

Grüße Heidrun E.“